

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 5/11 BH

L 2 U 198/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 U 65/08 (SG Mainz)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die
Nichtzulassung der Revision im dem Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 21. Februar 2011 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu
bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde war abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung der Klägerin keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm §§ 114 ff Zivilprozessordnung). Es ist nicht ersichtlich, dass einer der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen kann. Weder kommt der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) noch weicht das Landes-sozialgericht in seinem Urteil von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab. Schließlich ist auch nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

